

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen Fachbereich 2	Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 093/2017
--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Hauptausschuss	08.06.2017			
Stadtrat	15.06.2017			

Betreff:

Aktionsplan der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt den Aktionsplan der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Problembeschreibung/Begründung

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm v. 24.6.2005 (BGBl. Teil I Nr. 38) wurde der Teil "Lärminderungsplanung" geändert.

Gemäß § 47 c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind für die Lärminderungsplanung entsprechende Lärmkarten zu erstellen. Zuständige Behörden für die Erstellung dieser Lärmkarten gem. § 47 e BImSchG, sowie für die Erstellung der daraus resultierenden Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG, sind die Gemeinden.

Die erste Stufe der Lärmkartierung wurde bereits im Jahr 2007 durchgeführt. In der folgenden zweiten Stufe im Jahr 2012 waren die Hauptverkehrsstraßen mit einem Aufkommen von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr zur kartieren. Der auf Grund der vorliegenden Verkehrszahlen zu untersuchende Bereich erstreckt sich auf den Straßenabschnitt B 1 beginnend an der südlichen Gemeindegrenze in Höhe der Ortslage Detershagen bei Burg, dem Verlauf in nordöstlicher Richtung folgend, am Knotenpunkt B1 / L52 im Stadtzentrum von Burg dem Verlauf der B 1 in östlicher Richtung folgend und endet am Knotenpunkt B1 (Conrad-Tack-Ring) / L52 (Grabower Landstraße) in Burg.

Seitens der Stadt Burg wurde mit Schreiben an die Kommunalaufsicht vom 24. April 2013 darauf hingewiesen, dass die Lärmkartierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Durchführung der Kartierungspflicht im Rahmen der EU Umgebungslärmrichtlinie 2001/49/EG - Umsetzung der 2. Stufe der Lärmkartierung im Land Sachsen-Anhalt beauftragt wurde. Auch eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wird seitens der Stadt Burg nicht gesehen, da es sich bei den kartierten Straßenabschnitten um eine Bundesstraße handelt, die nicht in der Straßenbaulast der Gemeinden liegen.

Durch Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 12. Dezember 2016 wurde die Stadt Burg aufgefordert, bis zum 31. Januar 2017 einen Beschluss über die Lärmaktionsplanung, mit dem Nachweis der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung vorzulegen.

Auf Grund dieser Verfügung wurde der Entwurf des Aktionsplanes der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Stadt Burg am 16. März 2017 im Stadtrat beschlossen. In der Zeit vom 27. März 2017 bis zum 03. Mai 2017 erfolgte die öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Burg (Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 11/2017 vom 27. März 2017).

Einsichtnahmen in der Stadtverwaltung wurden nicht registriert.

Einwände, Hinweise oder Stellungnahmen gingen nicht ein.

Die vorliegende Fassung des Lärmaktionsplanes wird nunmehr bis zum 30. Juni 2017 dem Landesumweltamt zugeleitet.

Entwurfsverfasser: Roszczka, Jens

Finanzielle Auswirkungen ?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr: EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr: EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

<input type="checkbox"/> Genehmigung	<input checked="" type="checkbox"/> Anzeige	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
--------------------------------------	---	---

Burg, 11.05.2017

Rehbaum
Bürgermeister

Anlage:

Aktionsplan der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz